

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

VOM 12.10.2021

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für angehende Fachkräfte in einem technologiegeprägten Umfeld. ²Sie sind in der Lage, Methoden der empirischen Sozialforschung einzusetzen um arbeits- und konsumbezogenen Fragestellungen nachzugehen. ³Die AbsolventInnen sind aufgrund der Vermittlung von Forschungsmethoden und ihrer Anwendung in der Lage, Prozesse und Zusammenhänge im wirtschaftlichen Umfeld zu bewerten, eine Fragestellung zu bearbeiten und Handlungsempfehlungen für die jeweilige Organisationseinheit zu entwickeln.
- (2) ¹Das Studium soll Studierende in der grundständigen Ausbildung dazu befähigen, in Gruppen oder Organisationen erste Verantwortung zu übernehmen, diese bei einfachen Aufgabenstellungen zu leiten und ihre fachliche Entwicklung gezielt fördern. ²Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse im Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalem Kontext.
- (3) ¹Die erworbenen Kompetenzen im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie qualifizieren zur Übernahme erster Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium dienen. ²Optional können die ergänzenden Vertiefungsmodule im Bereich der organisationspsychologischen, kulturpsychologischen oder gesundheitspsychologischen Ausrichtung oder aber auch allgemein gewählt werden
- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als WirtschaftspsychologIn / BetriebswirtIn und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ³Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (2) ¹In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. ²Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemestervorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (3) Das Studium gliedert sich in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 5,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 6 und 7,
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur: [bitte im Folgenden die Bezeichnungen der Modulgruppen eintragen und deren Anteile anpassen, falls die Textfelder nicht ausreichen, bitte eine separate Aufstellung beifügen]

Betriebswirtschaftliche Grundlagenmodule	35 ECTS
Wirtschaftspsychologische Grundlagenmodule	35 ECTS
Vertiefungsmodule	50 ECTS
Ergänzende Vertiefungsmodule	25 ECTS
Schlüsselqualifikationsmodule	25 ECTS
Praxismodul	25 ECTS
Bachelorarbeit zuzüglich Kolloquium	12+3 ECTS

- (2) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester liegt im zweiten Studienabschnitt und beinhaltet 18 Wochen betriebliche Praxis. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 2. das Praxisprojekt nach Vorgabe der Fakultät bearbeitet wurde, und
 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.
- (2) Eine Verschiebung der Praxisphase in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7

Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen):
- Psychologie I
 - Personalmanagement

²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters müssen spätestens im dritten Fachsemester zum ersten Mal angetreten werden. ⁴Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden

- (2) Die Prüfung „Finanz- / Investitionswirtschaft“ kann nur abgelegt werden, wenn im Vorsemester das PC-Praktikum bestanden wurde.
- (3) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer alle Module aus den Semestern 1 bis 3 sowie insgesamt 120 der möglichen 150 ECTS-Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts nachweisen kann.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht erzielen, müssen nach Aufforderung die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) ¹Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Bachelorarbeit, wenn sie die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden durch Testat auf einem besonderen Formblatt nachweisen können. ²Eine Versuchspersonenstunde beinhaltet die Teilnahme an einer von prüfungsberechtigten DozentInnen verantworteten psychologischen oder betriebswirtschaftlichen Untersuchung als Versuchsperson. ³Die Dauer soll 60 Minuten je Versuchspersonenstunde nicht überschreiten. ⁴Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11
Akademische Grade

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.

§ 12
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 06.10.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 12.10.2021

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Wirtschaftspsychologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 12.10.2021 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.10.2021

Anlage 1: Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Wirtschaftspsychologie

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
1	Betriebswirtschaftliche Grundlagenmodule	35	12			
1.1	Arbeitsrecht	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1
1.2	Bilanzlehre/-technik	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1
1.3	Finanz-/Investitionswirtschaft	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1
1.4	Grundlagen der VWL	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.5	Organisation	5	4	SU, Ü	Kl	1
1.6	Statistik 2	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1
1.7	Wirtschaftsmathematik	5	4	SU, Ü	Kl	1
2	Wirtschaftspsychologische Basismodule	35	28			
2.1	Gesprächsführung	5	4	SU, Ü, Pr	ModA	1

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
2.2	Intercultural Communication	5	4	SU, Ü	ModA	1
2.3	Methodik	5	4	SU, Ü, Pr	ModA	1
2.4	Marketing	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.5	Personalmanagement	5	4	SU, Ü, Pr	ModA und Kl	1
2.6	Psychologie I	5	4	SU, Ü	Kl	1
2.7	Psychologie II	5	4	SU, Ü	Kl	1
3	Vertiefungsmodule ¹⁾	50	20-40			
3.1 – 3.10	10 Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4	SU, Ü, Pr	Kl oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP	Je 3

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
4	Ergänzende Vertiefungsmodule mit Möglichkeit zur Schwerpunktbildung ¹⁾	25	10-20			
4.1 – 4.5	5 ergänzende Vertiefungsmodule gemäß Modulhandbuch	Je 5		SU, Ü, Pr	Kl oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP	Je 3
5	Schlüsselqualifikationsmodule ¹⁾	25	10-20)			
5.1	Statistik 1	5	4	SU, Ü, Pr	Kl	1
5.2	English for Psychology I	5	4	SU, Ü	ModA und Kl	1
5.3	English for Psychology II	5	4	SU, Ü	ModA und Kl	1
5.4 – 5.5	2 Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4	SU, Ü	Kl oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP	Je 1
6	Praxisphase	25				
6.1	Praxismodul	25		PP	ModA	2

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
7	Bachelorabschluss	15				
7.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA	4
7.2	Kolloquium	3			Kol	2
	ECTS/SWS gesamt	210				

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).